

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Vom 4. März 1935.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister verordnet:

Artikel I

Ist in einem Betriebe ein Obmann der Nationalsozialistischen Betriebszellenorganisation nicht vorhanden oder ist er verhindert, so stellt der Führer des Betriebes im Einvernehmen mit dem Betriebswalter der Deutschen Arbeitsfront die Liste der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter auf. Für die Befugnis des Treuhänders der Arbeit, Vertrauensmänner und Stellvertreter zu berufen, falls ein Einvernehmen nicht zustande kommt, gilt § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit sowie § 1 Satz 2 und § 11 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) entsprechend.

Artikel II

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, bestimmte Tage festzusetzen, an denen die im § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vorgesehene Abstimmung über die Listen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter zu erfolgen hat. Der Reichsarbeitsminister oder die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, die im § 5 Absätze 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 10. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 187) bezeichneten

Fristen abzukürzen, soweit dies für die Durchführung der Wahlen an den festgesetzten Abstimmungstagen erforderlich ist.

Artikel III

Im ehemaligen obererschlesischen Abstimmungsgebiet können für die Geltungsdauer des Deutsch-Polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 237) auch Mitglieder der Polnischen Berufsvereinigung und des Polnischen Zentralverbandes Vertrauensmänner sein. Die Zugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront ist insoweit nicht Voraussetzung. Die Vorschriften des § 8 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit bleiben im übrigen unberührt.

Berlin, den 4. März 1935.

Der Reichsarbeitsminister
Franz Selbte

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.

Vom 28. Februar 1935.

Mit Wirkung vom 1. April 1935 beträgt der vierteljährliche Bezugspreis

für das Reichsgesetzblatt Teil I 1,75 Reichsmark,
" " " " II 2,10 "

Berlin, den 28. Februar 1935.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag
Joerster

Eine wichtige Ergänzung zum Reichsgesetzblatt ist das

Reichsministerialblatt

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern

Probenummern kostenfrei!

Das Reichsministerialblatt enthält Verordnungen, Aus- und Durchführungsbestimmungen, Erlasse und Bekanntmachungen der Reichsbehörden.

Vierteljahrsbezug durch die Postanstalten zum Preise von 3,25 *R.M.* Einzelnummern von uns unmittelbar.

Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,60 *R.M.*, für Teil II = 1,80 *R.M.* Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße Nr. 4 (Fernsprecher: D 2 Weidenbaum 9265 — Postcheckkonto: Berlin 96200). Preis für den achtseitigen Bogen 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.* ausschließlich der Postdruckfachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 60 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.